



## **4.3 Ordnung für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin**

**vom 26. Januar 1994, zuletzt geändert durch den 3. Nachtrag vom 23. September 2009 (ABl. für Berlin 20., S. ....)**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Wahlmodus**

Die Delegierten der Ärztekammer Berlin werden von den Kammerangehörigen gemäß § 7 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Dabei hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme, mit der er einen Wahlvorschlag wählen kann (Hauptstimme). Er kann innerhalb des von ihm gewählten Wahlvorschlages bis zu zwei Wahlbewerbern je eine Stimme geben (persönliche Vorzugsstimmen).

#### **§ 2**

##### **Zahl der Delegierten**

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin besteht gemäß § 7 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes aus 45 gewählten Mitgliedern.

#### **§ 3**

##### **Briefwahl, Wahlkreis**

- (1) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Es dürfen nur die von dem Wahlausschuss ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden.
- (2) Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Ablauf des Wahlzeitraums in der Geschäftsstelle der Ärztekammer Berlin, die von dem Wahlausschuss bekannt zu geben ist, eingegangen sein.
- (3) Das Land Berlin bildet einen Wahlkreis.

#### **§ 4**

##### **Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt sind die Kammerangehörigen, soweit nicht § 8 Abs. 2 des Berliner Kammergesetzes entgegensteht.

- (2) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in die Wählerliste eingetragen ist (wahlberechtigt im Sinne der Wahlordnung).

#### **§ 5**

##### **Wählbarkeit**

Wählbar als Delegierte sind nach § 9 des Berliner Kammergesetzes die wahlberechtigten Kammerangehörigen. Nicht wählbar ist, wer nach § 9 Abs. 2 des Berliner Kammergesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

### **II. Aufgaben des Vorstandes**

#### **§ 6**

##### **Festlegung des Wahlzeitraums**

- (1) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode der Delegiertenversammlung legt der Vorstand der Ärztekammer Berlin den Wahlzeitraum fest. Der Wahlzeitraum beträgt mindestens sechs Wochen.
- (2) Der Wahlzeitraum beginnt mit dem Tage, an dem die Wahlunterlagen zur Versendung an die Wähler zur Post gegeben werden. Das Ende des Wahlzeitraums ist nach Tag und Stunde zu bezeichnen.
- (3) Für die Berechnung der Fristen nach dieser Wahlordnung kommt es nur auf den Tag des Endes des Wahlzeitraums an. Der Ablauf der nach Tagen bestimmten und auf das Ende des Wahlzeitraums bezogenen Fristen ändert sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

#### **§ 7**

##### **Berufung des Wahlausschusses, Geschäftsstelle des Wahlausschusses**



- (1) Der Vorstand beruft für die Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern sowie einer ausreichenden Zahl von Stellvertretern.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und Bewerber um einen Sitz in der Delegiertenversammlung dürfen nicht in den Wahlausschuss berufen werden.
- (4) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird bei der Ärztekammer Berlin eine Geschäftsstelle des Wahlausschusses eingerichtet. Die Geschäftsstelle führt die Bezeichnung „Wahlbüro“.

### **§ 8**

#### **Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlordnung**

- (1) Der Vorstand gibt den Wahlberechtigten die Mitglieder des Wahlausschusses mit Namen, Vornamen und ggf. akademischem Grad bekannt. Er teilt darüber hinaus der Aufsichtsbehörde das Geburtsdatum, den Geburtsort sowie den Wohnsitz der Mitglieder des Wahlausschusses mit.
- (2) Der Vorstand gibt den Wahlberechtigten den Wortlaut dieser Wahlordnung bekannt.
- (3) Die Bekanntgaben nach Absätzen 1 und 2 erfolgen durch Veröffentlichung in dem offiziellen Mitteilungsblatt der Ärztekammer Berlin, dessen Ausgabetermin mindestens 196 Tage vor dem Ende des Wahlzeitraums liegt. Dieselbe Frist gilt für die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nach Abs. 1 Satz 2.

### **§ 9**

#### **Wählerliste**

- (1) Der Vorstand stellt eine Wählerliste auf, in der die Wahlberechtigten mit Namen, Vornamen, gegebenenfalls akademischen Grad, Geburtsdatum und Postzustellungsadresse (Privatanschrift oder Dienstanschrift) sowie einer Registriernummer aufgeführt werden. Die Wählerliste muss ferner einen Raum für Vermerke über die erfolgte Versendung der Wahlunterlagen, über die erfolgte Stimmabgabe und einen Raum für Bemerkungen enthalten. Grundlage für die Wählerliste ist das Melderegister der Ärztekammer Berlin. Die Wählerliste kann

auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

- (2) Jeder Kammerangehörige hat das Recht, an den Werktagen, außer Sonnabenden vom 132. bis 126. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums von 9.00 bis 15.00 Uhr, mittwochs zusätzlich bis 19.30 Uhr, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in der Wählerliste eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten von anderen in der Wählerliste eingetragenen Personen haben Kammerangehörige nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann.
- (3) Ergänzungen der Wählerliste werden bis zum Ablauf der Auslegungszeit in einem Nachtrag vorgenommen. Danach sind Ergänzungen nur noch aufgrund von Einsprüchen gegen die Wählerliste zulässig.
- (4) Streichungen aus der Wählerliste sind bis zum Beginn des Wahlzeitraums bei Verlust der Kammermitgliedschaft oder bei Verlust des Wahlrechts gemäß § 8 Abs. 2 des Berliner Kammergesetzes vorzunehmen. Streichungen nach Beginn des Wahlzeitraums sind unzulässig.
- (5) Nach dem Ablauf der Auslegungszeit übergibt der Vorstand dem Wahlausschuss die Wählerliste. Er unterrichtet den Wahlausschuss über vorzunehmende Streichungen gemäß Abs. 4.

### **§ 10**

#### **Unterstützung des Wahlausschusses**

- (1) Der Vorstand unterstützt den Wahlausschuss bei der Durchführung der Wahl insbesondere durch Gestellung des erforderlichen Personals, der Räume und technischen Einrichtungen der Ärztekammer Berlin.
- (2) Der Vorstand bestellt ein Mitglied der Verwaltung der Ärztekammer Berlin zum Wahlkoordinator. Der Wahlkoordinator ist bezogen auf seine Tätigkeit im Wahlverfahren nur dem Wahlausschuss verantwortlich.



### **III. Aufgaben des Wahlausschusses**

#### **§ 11**

##### **Bekanntmachung**

- (1) Der Wahlausschuss fordert zwischen dem 182. und dem 168. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Mit dieser Aufforderung weist er auf die einzuhaltende Frist gemäß § 17 sowie auf die Voraussetzungen zur Zulassung eines Wahlvorschlages hin.
- (2) Der Wahlausschuss teilt den Kammerangehörigen Zeit und Ort der Auslegung der Wählerliste mit. Er weist dabei auf die Vorschriften der §§ 4 und 5 und auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wählerliste hin.
- (3) Der Wahlausschuss teilt den Kammerangehörigen den Wahlzeitraum mit.
- (4) Die Aufforderung sowie die Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind bekannt zu machen.

#### **§ 12**

##### **Feststellung der Wahlberechtigten**

Nach Übergabe der Wählerliste durch den Vorstand und Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerliste stellt der Wahlausschuss die Wahlberechtigten fest. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

#### **§ 13**

##### **Zulassung von Wahlvorschlägen**

Der Wahlausschuss lässt die eingereichten Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 18 zu.

#### **§ 14**

##### **Durchführung der Wahl**

Der Wahlausschuss leitet die Durchführung der Wahl nach Maßgabe des V. Abschnitts dieser Wahlordnung.

### **IV. Verfahren**

#### **§ 15**

##### **Verfahren des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlleiter oder einer der Beisitzer führt den Vorsitz im Wahlausschuss. In Abwesenheit des Wahlleiters oder eines Beisitzers rücken die bestellten Stellvertreter in der Reihenfolge ihres Lebensalters ein. Sie sind zu allen Sitzungen des Wahlausschusses zu laden.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter mindestens der Wahlleiter oder ein Beisitzer anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (3) Soweit in dieser Wahlordnung nicht anders geregelt gilt die Verfahrensordnung der Widerspruchsstelle der Ärztekammer Berlin entsprechend.

#### **§ 16**

##### **Rechtsbehelfe**

- (1) Kammerangehörige können gegen den Inhalt der Wählerliste bis zum 119. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Ärztekammer Berlin Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Der Wahlausschuss entscheidet bis zum 112. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums über den Einspruch. Die Entscheidung ist durch Aushang bekannt zu geben.
- (2) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte und über Widersprüche nach § 23 entscheidet die Widerspruchsstelle der Ärztekammer Berlin.

### **V. Ablauf der Wahl**

#### **§ 17**

##### **Einreichung der Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese sind beim Wahlausschuss einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei dem Wahlausschuss eingehen oder nicht den Inhalts- und Formbestimmungen dieser Wahlordnung entsprechen, können nicht zu der Wahl zugelassen werden.
- (2) Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt mit der Aufforderung durch den Wahlausschuss. Sie endet am 112. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums um 18.00 Uhr.



In der Bekanntmachung des Wahlausschusses ist der Fristablahtag nach dem Kalender zu bezeichnen.

- (3) Ein Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort gekennzeichnet werden. Das Kennwort kann aus mehreren Wörtern bestehen. Der Wahlausschuss kann ein Kennwort zurückweisen, das Strafgesetze verletzt oder keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter dem gleichen Kennwort ein, so gilt das Kennwort für den zeitlich früher eingehenden Wahlvorschlag. Zivilrechtliche Bestimmungen über den Schutz von Namen und Zeichen bleiben unberührt.
- (4) Mit einem Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerber vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag muss jedoch mindestens fünf Bewerber enthalten. Die Bewerber müssen mit Namen, Vornamen, ggf. akademischem Grad, Tätigkeitsmerkmal und Tätigkeitsort oder Privatanschrift laufend nummeriert aufgeführt werden. Die Bewerber müssen gemäß § 5 wählbar sein. Besteht Zweifel darüber, ob der Bewerber wählbar ist, kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.
- (5) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers beizufügen, in der er sich mit der Aufnahme seiner Person in den Wahlvorschlag zur Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin einverstanden erklärt.
- (6) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerber, die in mehreren Vorschlägen benannt sind und entsprechende schriftliche Erklärungen abgegeben haben, werden von dem Wahlkoordinator bis zum 91. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums aufgefordert, dem Wahlausschuss bis zum 85. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums schriftlich zu erklären, für welchen Vorschlag sie sich entscheiden. Der Termin ist nach dem Kalender zu bezeichnen. Der Wahlausschuss streicht ihre Namen als Bewerber in den anderen Wahlvorschlägen. Wird die Erklärung nicht bis zum Ablauf der Erklärungsfrist abgegeben, so wird der Name des Bewerbers in allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (7) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützer müssen mit Namen, Vornamen, ggf. akademischem Grad, Tätigkeitsort oder Privatanschrift bezeichnet werden. Der Unterstützer hat die Erklärung persönlich zu unterzeichnen. Es ist zulässig, dass ein Wahlberechtigter meh-

rere Wahlvorschläge unterstützt. Die Bereitschaftserklärung eines Wahlbewerbers gilt zugleich als Unterstützung des Wahlvorschlages, in dem er benannt ist.

- (8) Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson sowie deren Stellvertreter mit Namen, Vornamen, ggf. akademischem Grad sowie ladungsfähiger Anschrift zu benennen. Nur diese können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch persönliche oder schriftliche Erklärung Wahlvorschläge ändern oder zurücknehmen.
- (9) Für die Wahlvorschläge, die Einverständniserklärungen, die Unterstützungserklärungen sowie die Benennung der Vertrauenspersonen sind von der Ärztekammer ausgegebene Vordrucke zu verwenden und vollständig auszufüllen. Die Vordrucke werden vom Wahlbüro auf Anforderung in angemessener Anzahl zur Verfügung gestellt sobald der Wahlausschuss berufen ist.

## § 18

### Zulassung von Wahlvorschlägen

- (1) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss am 84. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums in kammeröffentlicher Sitzung, zu der auch Vertreter der Presse Zugang haben. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sowie deren Vertreter sind zu dieser Sitzung zu laden. In die Ladung ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Wahlausschuss auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entscheidet.
- (2) Wenn ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Anzahl von Bewerbern oder Unterstützern aufweist, so müssen diese Mängel bis 18.00 Uhr am 112. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums beseitigt sein. Andere Mängel können noch bis zum 85. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums beseitigt werden.
- (3) Die Entscheidungen des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen sind durch Aushang in der Geschäftsstelle der Ärztekammer Berlin bekannt zu geben. Entscheidungen des Wahlausschusses über die Nichtzulassung eines Bewerbers sind zusätzlich der Vertrauensperson des Wahlvorschlages und ihrem Stellvertreter sowie dem Bewerber, Entscheidungen über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages sind zusätzlich der Vertrauensperson des Wahlvorschlages sowie ihrem Stellvertreter bekannt zu geben.



- (4) Der Wahlausschuss lost den zugelassenen Wahlvorschlägen eine laufende Nummer zu.
- (5) Widerspruch gegen die Nichtzulassung eines Bewerbers kann der Bewerber oder die Vertrauensperson des Wahlvorschlages, gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages die Vertrauensperson des Wahlvorschlages bis zum 77. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Ärztekammer Berlin einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einlegungsfrist.

### § 19

#### **Bekanntmachung der Wahlvorschläge, Wahlunterlagen**

- (1) Nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses und mindestens 42 Tage vor dem Ende des Wahlzeitraums macht der Wahlausschuss die zugelassenen Wahlvorschläge durch Zusendung an die Wahlberechtigten bekannt. Die Bekanntmachung gilt mit der Aufgabe zur Post als erfolgt. Die Zusendung erfolgt ausschließlich an die in der Wählerliste aufgeführte Anschrift des Wahlberechtigten. Etwas anderes gilt nur, wenn vor Ablauf des Wahlzeitraums der Wahlberechtigte seinen Umzug anzeigt oder die Wahlunterlagen vom Postdienstleister als unzustellbar zurückgesandt werden und eine neue Anschrift bekannt wird. Der Wahlausschuss ist nicht verpflichtet, Wahlunterlagen an einen vorübergehenden Aufenthaltsort des Wahlberechtigten, insbesondere seinen Urlaubsort, zu versenden. Dies gilt nicht, wenn der Wahlberechtigte vorübergehend in Haft genommen und die Anschrift der Haftanstalt rechtzeitig durch ihn oder seinen Bevollmächtigten angezeigt wird.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt durch Zusendung eines Abdrucks der zugelassenen Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind durch die zugeloste laufende Nummer und das Kennwort zu bezeichnen, soweit der Wahlvorschlag ein Kennwort trägt. Innerhalb des Wahlvorschlages sind die Bewerber in der in dem eingereichten Wahlvorschlag bezeichneten Reihenfolge aufzuführen. Wurden bei der Zulassung des Wahlvorschlages Bewerber gestrichen, so sind die laufenden Nummern der Bewerber entsprechend zu berichtigen. Der laufenden Nummer jedes einzelnen Bewerbers in einem Wahlvorschlag ist die laufende Nummer des

Wahlvorschlages in der Weise voranzustellen, dass für alle Bewerber Kennziffern mit der gleichen Anzahl von Stellen entstehen.

- (3) Zusammen mit dem Abdruck der Wahlvorschläge erhält der Wahlberechtigte seine Wahlunterlagen. Die Wahlunterlagen bestehen aus Stimmkarten, dem Wahlbrief und dem Stimmkartenumschlag.
- (4) Der Wahlberechtigte erhält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Stimmkarte. Jede Stimmkarte trägt den folgenden Aufdruck:

Ärztekammer Berlin  
Stimmkarte

für die Wahl zur <n.> Delegiertenversammlung

Wahlvorschlag <Ifd. Nr.>  
Kennwort: <Kennwort>

Persönliche Vorzugsstimmen (falls gewünscht):

<Raum für Kennziffer> Wahlbewerber: .....

<Raum für Kennziffer> Wahlbewerber: .....

- (5) Der Wahlbrief trägt die Anschrift des Wahlausschusses, den Absender mit der in der Wählerliste verzeichneten Registriernummer sowie den Vermerk: "Wahl zur Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin".
- (6) Der Stimmkartenumschlag, in den die Stimmkarte eingelegt wird, trägt den Aufdruck: "Wahl zur Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin - Stimmkartenumschlag". Er kann weitere Hinweise auf den Wahlzeitraum und die Stimmabgabe enthalten.

### § 20

#### **Stimmabgabe**

- (1) Der Wähler kann auf der Stimmkarte des Wahlvorschlages, dem er seine Hauptstimme gibt, bis zu zwei Bewerbern je eine persönliche Vorzugsstimme geben, indem er die Kennziffern der Bewerber in den dafür vorgesehenen Raum einträgt und ihren Namen hinzusetzt. Er legt diese Stimmkarte in den Stimmkartenumschlag ein. Der verschlossene Stimmkartenumschlag wird in den Wahlbrief eingelegt. Der Wahlbrief ist zu verschließen und an die Geschäftsstelle der Ärztekammer Berlin zu übersenden; der Wahlbrief kann auch bei der Geschäftsstelle der Ärztekammer Berlin abgegeben werden.



- (2) Legt der Wähler mehr als eine Stimmkarte in den Stimmkartenumschlag ein, so ist die Stimmabgabe ungültig. Ebenso ungültig ist die Stimmabgabe, wenn die Stimmkarte oder der Stimmkartenumschlag die Person des Wählers erkennen lassen.
- (3) Vergibt der Wähler mehr als zwei persönliche Vorzugsstimmen oder vergibt er persönliche Vorzugsstimmen an Bewerber, die nicht dem Wahlvorschlag angehören, dem er seine Hauptstimme gegeben hat, so sind die persönlichen Vorzugsstimmen ungültig. Die Gültigkeit einer im übrigen gültigen Hauptstimme wird dadurch nicht berührt.
- (4) Während des Wahlzeitraums wird die Stimmabgabe jedes Wählers unter Leitung des Wahlkoordinators in der Wählerliste vermerkt. Der Wahlkoordinator kann weitere geeignete Beschäftigte der Ärztekammer Berlin mit der Leitung der Registrierung der Wahlbriefe beauftragen. Die eingegangenen Wahlbriefe sind bis zum Ende des Wahlzeitraums ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
- (5) Der Wahlausschuss kann während des Wahlzeitraums Sitzungen zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit von Wahlbriefen und der Wahlberechtigung des Wählers abhalten. In diesem Fall sind die bereits geprüften Wahlbriefe von den noch nicht geprüften Wahlbriefen bis zum Ende des Wahlzeitraums getrennt unter Verschluss zu halten.

## § 21

### Auszählung der Stimmen

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach Beendigung des Wahlzeitraums die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe fest. Soweit dies noch nicht während des Wahlzeitraums geschehen ist, prüft er die Ordnungsmäßigkeit der Wahlbriefe sowie die Wahlberechtigung der Wähler durch Vergleich der Absenderangaben und der Registriernummern mit dem Eintrag in der Wählerliste.
- (2) Wenn über die Person oder das Wahlrecht Zweifel bestehen, entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit des Wahlbriefes. Ungültige Wahlbriefe werden bis zum Ablauf der Fristen gemäß § 22 Abs. 7 unter Verschluss gehalten und dann ungeöffnet vernichtet. Über die nicht rechtzeitig eingegangenen und über die für ungültig erklärten Wahlbriefe ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, der die

Wahlbriefe beizufügen sind.

- (3) Die Wahlbriefe werden nach der Feststellung ihrer Gültigkeit geöffnet. Enthält ein Wahlbrief mehr als einen Stimmkartenumschlag oder neben dem Stimmkartenumschlag andere Schriftstücke, so entscheidet der Wahlausschuss über seine Gültigkeit. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die den gültigen Wahlbriefen entnommenen Stimmkartenumschläge werden in eine Wahlurne eingelegt. Bei Bedarf können mehrere Wahlurnen verwendet werden.
- (5) Nach Öffnen der Wahlurne entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmkartenumschläge. Stimmkartenumschläge, die die Person des Wählers erkennen lassen, sind ungültig. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Nach Öffnen der Stimmkartenumschläge entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmkarten. Nur die von dem Wahlausschuss ausgegebenen Stimmkarten sind gültig. Befinden sich in einem Stimmkartenumschlag mehrere Stimmkarten, so sind alle diese Stimmkarten ungültig. Insoweit gilt Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Im Übrigen sind die Stimmkarten ungültig, die die Person des Wählers erkennen lassen oder den Willen des Wählers nicht eindeutig zum Ausdruck bringen. Hinsichtlich der Gültigkeit von persönlichen Vorzugsstimmen gilt § 20 Abs. 3.
- (7) Die abgegebenen Haupt- und persönlichen Vorzugsstimmen werden in Zähllisten eingetragen. Die Erfassung der abgegebenen Stimmen kann ganz oder teilweise mit Einrichtungen der automatischen Datenverarbeitung erfolgen. In jedem Fall hat der Wahlausschuss für eine geeignete Kontrolle Sorge zu tragen.

## § 22

### Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Aufgrund der Auszählung der abgegebenen Stimmen stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.
- (2) Aufgrund der abgegebenen Hauptstimmen wird nach dem Höchstzahlenverfahren (d'Hondt) festgestellt, auf wie viele Delegiertensitze jeder Wahlvorschlag Anspruch hat.



- (3) Bewerber, die persönliche Vorzugsstimmen erhalten haben, rücken in der Reihenfolge der Zahl der persönlichen Vorzugsstimmen an die Spitze ihrer Liste.
- (4) Falls bei der Zuteilung des letzten Sitzes auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das Los. Das gleiche gilt für den Fall, dass auf mehrere Bewerber eines Wahlvorschlages die gleiche Anzahl von persönlichen Vorzugsstimmen entfallen ist und diese Bewerber in Konkurrenz für den letzten Sitz stehen.
- (5) Der Wahlausschuss bestimmt über die Zahl der Gewählten hinaus die Rangfolge einer hinreichenden Anzahl von Bewerbern. Bei Stimmgleichheit gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (6) Der Wahlleiter hat das Wahlergebnis schriftlich festzuhalten. Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses und die daran teilnehmenden Mitglieder des Wahlausschusses müssen ersichtlich sein. Der Wahlleiter und die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses haben die Niederschrift, der die besonderen Niederschriften als Anlage beizufügen sind, zu unterzeichnen.
- (7) Das Wahlergebnis ist unverzüglich mit einer Rechtsmittelbelehrung bekannt zu machen. Es ist der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Der Wahlausschuss unterrichtet jeden Gewählten schriftlich von seiner Wahl sowie den Verpflichtungen, die er mit der Annahme der Wahl übernimmt, und fordert ihn auf, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.
- (8) Niederschriften, Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. Sind gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Wahl anhängig, so sind die Unterlagen auch über zwei Jahre hinaus bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens aufzubewahren.
- (9) Das Verfahren nach §§ 20 Abs. 5, 21, 22 ist kammeröffentlich. Vertretern der Presse ist Zugang zu gewähren. Räume, in denen das nach Maßgabe des Satzes 1 kammeröffentliche Wahlverfahren stattfindet, sind als Wahlräume zu kennzeichnen. Wahlräume im Sinne von Satz 2 sind nicht solche Räume, in denen Anlagen der automatischen Datenverarbeitung selbsttätig arbeiten. Zu diesen Räumen haben nur die Mitglieder des Wahlausschusses, auf

Antrag die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sowie die nach allgemeinen Vorschriften befugten Beschäftigten der Ärztekammer Berlin Zutritt.

## **VI. Wahlprüfung und Schlussvorschriften**

### **§ 23 Wahlprüfung**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Delegiertenversammlung oder gegen die Gültigkeit der Wahl eines Delegierten kann jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Ärztekammer Berlin Widerspruch einlegen. Der Widerspruch gilt als Widerspruch im Sinne des § 68 VwGO.
- (2) Wird die Unrichtigkeit des Wahlergebnisses im Einzelnen festgestellt, so stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis neu fest. Wird die Wahl der Delegiertenversammlung für ungültig erklärt, so hat eine neue Wahl stattzufinden.

### **§ 24 Verlust eines Mandats**

Ein Delegierter verliert sein Mandat

1. durch Tod;
2. durch Verzicht. Der Verzicht ist bis zur konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung dem Wahlausschuss, danach dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Verzicht darf keine Bedingungen enthalten. Ausführungen, mit denen der Verzicht begründet wird, sind keine Bedingungen. Der Verzicht ist unwiderruflich;
3. durch dauernden oder vorübergehenden Verlust der Wählbarkeit;
4. durch Ungültigerklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren;
5. durch nachträgliche Feststellung eines anderen Wahlergebnisses.

### **§ 25 Eintretende Bewerber**

Hat ein Delegierter seine Wahl abgelehnt oder scheidet ein Delegierter aus, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bewerber desselben Wahlvorschlages in der nach § 22 Abs. 3 ermittelten Reihenfolge. Die Bestimmungen über die Annahme



einer Wahl in § 22 Abs. 6 und über die Bekanntmachung einer Wahl finden entsprechend Anwendung. Für die erforderlichen Feststellungen und Bekanntmachungen ist bis zur konstituierenden Sitzung der gewählten Delegiertenversammlung der Wahlausschuss, danach der Vorstand zuständig.

## **§ 26**

### **Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

Bekanntmachungen erfolgen, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin. Bekanntgaben erfolgen, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, durch Veröffentlichung in dem offiziellen Mitteilungsblatt der Ärztekammer Berlin, durch Aushang in der Geschäftsstelle der Ärztekammer Berlin, durch briefliche oder mündliche Mitteilungen an den Adressaten oder in anderer geeigneter Weise.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt an dem Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Damit tritt die Wahlordnung vom 25. August 1966 außer Kraft.

Nach § 10 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 04. September 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1937, 1980), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 678), genehmigt von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales am 27. Februar 1998.